

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Präsidium des
Studierendenparlaments

Der Präsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig

Telefon: +49 3834 86-1761

Telefax: +49 3834 86-1752

stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz
Stan Patzig

27.02.17

hiermit laden wir herzlich zur 7. außerordentlichen Sitzung
der 26. Legislatur 2016/2017 des Studierendenparlamentes am

Dienstag, den 28. Februar 2017,

um 18:00 Uhr

im

Konferenzraum des Universitätshauptgebäudes (Domstraße 11)

ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Formalia
- TOP 5 Finanzanträge
- TOP 6 Wahl stellv. Präsident*in des Studierendenparlaments
- TOP 7 Wahlen AStA
 - 7.1 Veranstaltungen und studentische Kultur
- TOP 8 Wahl der Mitglieder des Medienausschusses
- TOP 9 Wahl der Mitglieder des Gamificationsausschusses
- TOP 10 Wahl der Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung
- TOP 11 INFO-TOP Campus Open Air
- TOP 12 Änderung der Geschäftsordnung Antragsform (1. Lesung)
- TOP 13 Änderung der Satzung Urabstimmung (1. Lesung)
- TOP 14 Aufhebung „Gedenken an Arndt und den RCDS“ (Beschluss-Nr. 2017-01-24/252)
- TOP 15 Sonstiges

TOP 12 – Änderung der Geschäftsordnung Antragsform (1. Lesung)

*Antragsteller*innen:* Yannick van de Sand, Michel Schiefler, Antonio Chaves, Carolyn Braun, Johannes Barsch

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

Füge in § 4 hinter Abs. 1 einen Abs. 1a hinzu:

Fassung Neu:

§ 4 (1a): Anträge an das Studierendenparlament werden nur behandelt, wenn sie der nötigen Form entsprechen. Dies setzt unter anderem voraus:

1. Einen eindeutigen Antragstitel
2. Eine Benennung der Antragsteller*innen
3. Einen Antragstext
4. Ggf. eine Begründung
5. Das Gendern des Antrags nach den Richtlinien der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einen Antrag, der aufgrund eines Formfehlers nicht behandelt werden würde trotzdem zu behandeln.

Sollte ein Antrag auf einer Sitzung des Studierendenparlaments aufgrund eines Formfehlers nicht behandelt werden, so muss dies den Antragsteller*innen nach der Sitzung unter Mitteilung des Formfehlers bekannt gegeben werden. Die Antragsteller*innen haben dann die Gelegenheit, den Antrag auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments erneut einzureichen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

TOP 13 – Änderung der Satzung Urabstimmung (1. Lesung)

Antragsteller: Fabian Schmidt

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§41 wird wie folgt geändert:

Alt)

§ 41 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Studierendenschaftsorgane.

(3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. Die Initiatorinnen der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

Neu)

§ 41 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Studierendenschaftsorgane.

(3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. **Die Vorbereitung und die Durchführung der Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit geschehen.** Die Initiator*innen der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

Begründung:

Um eine möglichst große Reichweite zu erzielen und allen Studierenden die Möglichkeit zu geben an der Vorbereitung und der Urabstimmung an sich zu partizipieren, soll der ganze Prozess in der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters stattfinden. Das ermöglicht eine möglichst große Transparenz und eine möglichst hohe Beteiligung am basisdemokratischen Prozess.

**TOP 14 – Aufhebung „Gedenken an Arndt und den RCDS“
(Beschluss-Nr. 2017-01-24/252)**

Antragsteller: Fabian Schmidt, Weronika Janusz

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Beschluss mit der Nummer 2017-01-24/252 „Gedenken an den RCDS“ wird aufgehoben.

Begründung:

Hinsichtlich der Emotionalität des Themas wäre es produktiver, wenn die Organe der Studierendenschaft objektiv beim Thema bleiben.